



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3000 Bern

Basel, 4. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015

### **Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2015 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonsregierungen mit Frist bis 12. November 2015 Gelegenheit gegeben, sich zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) bezüglich der Besteuerung von Provisionen aus der Vermittlung von Grundstücken in interkantonalen und internationalen Fällen vernehmen zu lassen. Von dieser Gelegenheit machen wir gerne Gebrauch und nehmen nachstehend zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

*Frage 1: Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?*

Wir begrüssen den Vorschlag zu einer Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes, derzufolge die Einkünfte aus der Vermittlung von Grundstücken von steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz nicht im Belegenheitskanton besteuert werden sollen, sondern an deren Domizil. Eine Besteuerung von Vermittlungsprovisionen am Grundstückort soll nur stattfinden, wenn sich das Domizil der steuerpflichtigen Person im Ausland befindet. Die vorgeschlagene neue Gesetzesänderung ist sachgerecht und kohärenter als die bisherige Regelung, führt zu mehr Rechtssicherheit und entspricht auch der heutigen Praxis der meisten Kantone.

*Frage 2: Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?*

Ja, wir stimmen den neuen Art. 4 I und II g sowie Art. 21 I und II des Gesetzesentwurfs zu.

*Frage 3: Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?*

Wir sehen keine Umsetzungsprobleme. Schon heute besteuert in interkantonalen Fällen die überwiegende Mehrheit der Kantone die Vermittlungsprovisionen am Wohnsitz bzw. Sitz der steuerpflichtigen Person.

*Frage 4: Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?*

Wir rechnen für unseren Kanton nicht mit finanziellen Auswirkungen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und hoffen, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin